

Preußen übernahm die militärischen Verpflichtungen Bremen's gegenüber dem Reich; ein besonderes bremisches Contingent im deutschen Heer gibt es nicht mehr.

Von der Militärhoheit geblieben sind einige Ehrenrechte z. B. § 6 der Konvention: die bremischen Hoheitszeichen in Wappen, Farben usw. werden an den militärischen Lokalitäten, Schilderhäusern usw. beibehalten; außerdem das Requisitionrecht der Truppen zu polizeilichen Zwecken (Reichsverf. § 66 Abs. 2. Konvention § 10—12; B. des Senats, das Einschreiten des Militärs gegen Zivilpersonen betr. v. 11. Dez. 1867 [S. 117]).

Zur Vermittlung der Beziehungen der Garnison mit den Bremischen Behörden besteht die Militärkommission des Senats (Konv. § 17). Der Senat ist oberste Zivilbehörde in Verfassungsangelegenheiten; er ernennt die Zivilmitglieder der unteren Behörden (Konvention § 18, 19).

II. Kapitel: Die Polizei.

§ 76. Die Sicherheitspolizei.

Polizei ist die Staatstätigkeit zum Schutz der öffentlichen Interessen vor Gefährdungen durch Anwendung obrigkeitlicher Mittel. Zum Wesen der Polizei gehören sowohl die obrigkeitlichen Mittel — „Polizei ist die Zwangsgevalt in der Verwaltung“ — als auch die Beschränkung auf das Negative, den Schutz, und auf das öffentliche Interesse. Eine Wohlfahrts- oder Begehrungspolizei, die mit Zwangsmitteln andere Zwecke verfolgt, gibt es im Rechtsstaat grundsätzlich nicht.¹⁾

Dieser allgemeinen Begriff setzen die Verträge voraus, wenn sie z. B. dem Senat das Polizeiverordnungsrecht, den Polizeibehörden das Recht zum Erlass von Zwangsbefehlen, soweit ihre „amtliche Wirkksamkeit es erfordert“ übertragen. Ein Polizeibefehl z. B., der über jene allgemeine Aufgabe der Polizei hinaus nicht öffentliche, sondern Einzelinteressen schützen will, ist unwirksam.

¹⁾ D. Mayer, Verm. Recht Bd. I § 18 S. 245; G. Meyer, Verm. Recht § 18 S. 72.